

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1787

4 (22.1.1787)

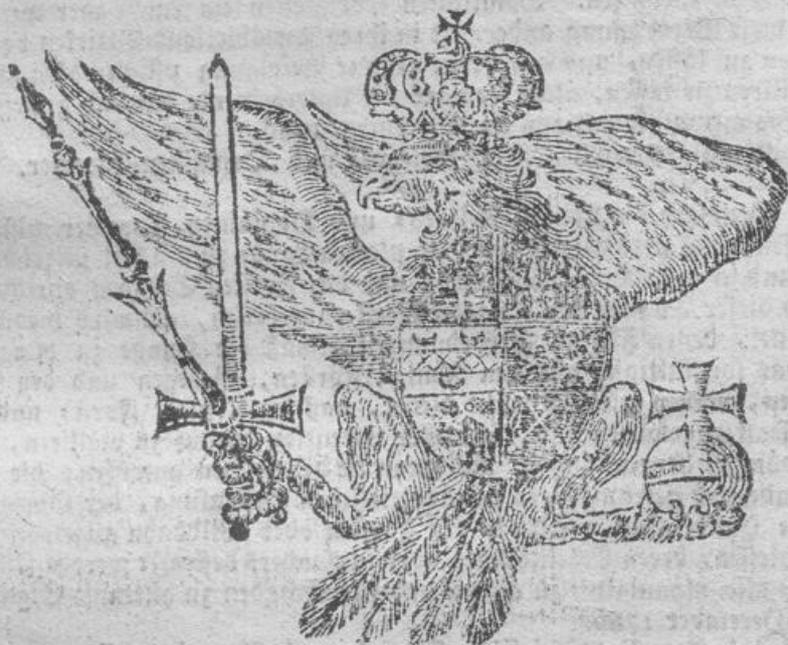
[urn:nbn:de:gbv:45:1-728719](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-728719)

Montags, den 22^{ten} Januar 1787.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.

Unters allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl

No.



4.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

A v e r t i s s e m e n t s.

I Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer bringt mißfällig in Erfahrung, daß denen ergangenen Verordnungen zuwider, viele Bürger, Professionisten, insonderheit aber Bauern noch stets dem Wille nachlaufen, um solches zu schiefen, zu heben oder zu fangen.

Da



Da nun diesem Unfug durchaus nicht länger nachgesehen werden kann, noch
 Fol; als wird die dawider unter den 22. December 1780. emanirte und publicirte
 Verordnung hiedurch anderweit renovirt, und dem Publico eingeschärft, und sollen
 sich dem zu Folge, Bürger, Professionisten und Bauern alles jagen, bey Vermeidung
 unausbleiblicher arbiträren Geld- oder, dem Befinden nach, Leib- = Strafe
 durchaus gänzlich enthalten. Sämtlichen Obrigkeiten im Lande aber wird hiedurch
 anbefohlen, diese Verordnung anderweit in ihren Jurisdiction-Bezirken von den Canzeln
 publiciren zu lassen, und auf deren genaue Befolgung pflichtmäßig und auf das
 schärfste vigiliren zu lassen, nicht weniger die Unterbediente darnach gemessenst zu instruiren.
 Signatum Aurich am 22. December 1786.

Königl. Preußl. Ostf. Krieges- und Domainen-Cammer.

2. Demnach die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer mißfällig vernehmen müssen, daß stets Hunde auf dem platten Lande zum Theil ungebüngelt herumlaufen, und in der Königl. Wildbahn und den Forsten Schaden anrichten, dergleichen noch dieser Tage in der Ihlower Forst vorgefallen, als wird hiedurch jedermann gewarnt, denen Königl. Verordnungen gemäß die Hunde zu bünzeln, und selbige auf das sorgfältigste aus den Königl. Forsten, Gehegen und der Wildbahn zurückzuhalten, wobey zur Nachricht dienet, daß die Königl. Forst- und Jagdbediente gemessenst angewiesen sind, mit aller Attention darauf zu vigiliren, daß keine Hunde ungebüngelt herum laufen, und wenn sie dergleichen antreffen, die Eigenthümer der Hunde zur gesetzmäßigen unausbleiblichen Bestrafung, der Obrigkeit sofort anzeigen, die Hunde aber, welche in den Forsten oder Wildbahn angetroffen werden, sofort todtzuschießen, deren Eigenthümer aber, besonders bestraft werden sollen. Hierauf hat sich also männiglich zu achten und für Schaden zu hüten. Signatum Aurich den 19. December 1786.

Königl. Preußl. Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

3. In Verfolg des in diesen Wochenblättern eingerückten Advertissements vom 8. August c. wegen Haltung des sonst auf den 10. September alljährlich eingefallenen Jahrmärktes zu Norden, wird dem Publico hienit bekannt gemacht, daß solcher künftig, so wie vorher, immer am gedachten Tage, nemlich den 10. September jeden Jahres ohne fernere Veränderung werde gehalten werden. Aurich den 22. December 1786.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Auf eingekommene Commission des wohlöbl. Stadtgerichts und mit Bewilligung der hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer, sollen 56 Ruten von der Herrschaft Bleiche am bevorstehenden 22. Januar, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens, öffentlich durch den Ausmiener Sucke in einem Termine stehend versteigert werden.

2. Des Jan Christoph Eilers, in der Stadt belegene Immobilien, als:
 a) ein halbes Haus sub No. 90, eidlich auf 125 Gulden.

b)



b) Ein Haus sub No. 93, eidlich auf 230 Gl.
 c) Ein dito sub No. 94, eidlich auf 220 Gl.
 d) Zwen Cammern sub No. 97, welche eidlich auf 50 Gl. gewürdiget; sodann
 e) ein Garten im kleinen Parkel, welcher eidlich auf 160 Gl. ästimiret worden,
 sollen am bevorstehenden 22 Januar, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Essens, zum 3ten mal öffentlich durch den Aukmieren Eucken licitiret, und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden. NB. Im 2ten Termin ist nichts geboten worden.

3 Weil. Kaufmann Dnno Georg Rose Erben und Vormund, wollen am 31 Januar ein Haus mit dahintan belegenen Garten, von Eilt Eden herrührend, nebst Kirchenstellen, in Wittmund öffentlich verkaufen lassen.

4 Am 29 Januar sollen vor dem Königl. Amthause und dem Rathhause zu Norden, viele beschriebene Güter, theils auf gerichtliche Ordre und theils wegen schuldiger Ausmiereney-Gelder, zur Befriedigung des Aukmiereners Thodm von Belsen öffentlich für baare Bezahlung ausgemienet werden. Käufer wollen sich am 29 Januar einfinden.

5 Den 3 Februar a. c. will Ludwig Oberbeck sein in Aurich auf der Neuen Stadt belegenes halbes und viertel Haus, auf dem Rathhause meistbietend verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen.

6 Den 3 Februar a. c. wollen die Erben des weil. Herrn Criminalrath Lingus in Aurich in der Stadtkirche, 4 Kirchenstellen, öffentlich auf dem Rathhause verkaufen lassen.

7 Der Herr Regierungsrath von Briesen wollen Ihre 3, von Fierichs Erben, Schöttler und Koblin an sich gekaufte, am neuen Wege vor Aurich liegende Gärten, welche jezo in einem verwandelt, worin ein ansehnlich Gartenhaus, 18 Spargelbetten und Obstbäume der feinsten Sorte vorhanden, der Boden auch überaus gut cultiviret, entweder so wie der Garten jezo ist, im ganzen oder in 2 Parzellen, den 30 Januar des Mittags um 2 Uhr, im blauen Hause vor Aurich öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissionsrath Reuter einzusehen.

8 Die Kaufleute Steinboemer et Lubinus in Norden, haben einige tausend Pfund neuen englischen Hopfen erhalten. Sie versprechen billige Prose. Kauflustige wollen die Briefe postfrey einsenden.

9 Des weil. Kaufmanns Pieter van Hoorn Nordseite der Hager Straffe belegene Behausung und Garten, nebst 6 Diematen Landes, 2 Kirchenstühlen in der Hager Kirche, und einem Worrast, welches zusammen auf 4886 Gl. 7 sch. in Solde gewürdiget worden, soll mit Vorbehalt der gerichtlichen Adjudication, am 2ten Februar ankommend, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Vogten Harenbergs Wohnung zu Verum dem Meistbietenden öffentlich verkauft und zugeschlagen werden.



10 Nachdem auf Verlangen der Erben des wehl. Jan Robert Obervormund-
schaftlich darin gewillt worden, daß die zum Verkauf der denselben zugehörigen 18
Grafen auf den 26sten Febr. 26sten April und peremptorisch den 27 Janii ange-
setzte Termine verkürzet werden; so sind anderweitige Verkaufs Termine auf den 29.
Jan. und 12 Febr. auf dem hiesigen Amtshause und peremptorisch den 3 März in des
Boaten Bulhövers Hause zu Bingen angeordnet, und wird dieses zu jedermans Wissen-
schaft bekannt gemacht, wobei übrigens Kauflustige auf die zu Leer und Emden in den
Amtshäusern affigirten Subhastationspatenten, nebst beygefügten Conditionen und Taxen
hinvewiesen werden, auch können beim hiesigen Ausmeier Schelten die Verkaufsbe-
dingungen eingesehen, und für die Gebür Abschriften davon genommen werden.
Signatum Leer im Königl. Amtgericht den 5ten Jan. 1787.

11 Das im Osterkust, 4. Rott, sub No. 55. in der Stadt Norden be-
legene Haus des dahigen Fuhrmanns Nicolaas Peters und dessen Ehefrau Teetje Mennen
welches mit dem dazu gehörigen kleinen Garten zusammen auf 675 fl. in Gold eidlich gewür-
diget worden, soll auf ertheiltes Decretum de Subhastando zur Befriedigung d. s. wehl.
Willem Timens Wittve den 15 Januar, den 19 Februar und den 19 März 1787, des
Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhaus zu Norden öffentlich zum Verkauf ausgebo-
ten, und in dem letzten dieser Termine salva approbatione Judicii ac Creditricis den
Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Verkaufs-Conditiones nebst Taxations-Protocoll sind den auf dem Rath-
hause und Amtshause zu Norden affigirten Subhastations-Patenten beygefügt, auch bey
den zeitigen Aedilibus Jacobsen und Wenkebach einzusehen und abschriftlich zu haben
Signatum Norda in Curia den 9 December 1786.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

12 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Verum erkannten Subhastations-Pa-
tents, soll des wehl. Kaufmanns van Hooru, im Flecken Hage belegene Behausung samt
Garten und 6 Diematru sogenanntes Mühlenland, nebst übrigen Zubehörungen, wel-
ches von beendigten Taxatoribus auf 4586 Gl. 7 Sch. in Golde acwürdigt ist, in dreyen
Picitations-Terminen von 4 zu 4 Wochen, als den 8 December dieses, sodann 5 Jan.
und 2 Februar 1778, öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin dem Meistbie-
tenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication, zugeschlagen werden. Taxe und Con-
ditiones sind bey dem Ausmeier Fridag zur Einsicht zu bekommen.

13 Oltmann Berens will freywillig seinen $\frac{1}{2}$ Theil eines Plazes zu Hegelitz,
cum annexis et pertinentiis, den 7ten Februar, des Mittags um 1 Uhr, zu Hegelitz in
Serd Lammers Haus öffentlich wiederum verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem
Commissions-Rath Reuter einzusehen.

14 Jan F. Müller will seine beide Häuser zu Neermohr mit Braukessel und
Küven den 31sten Januar daselbst bei seinem Heuermann Frieling H. Watermann aus
der Hand verkaufen Liebhaber können sich alsdann melden. Die Conditiones können
vorher bei ihm eingesehen werden.

15 Weil. Janz Carsten Wenssen in Esens nachgelassene Erben wollen folgende Immobilien bei Esens, als

4½ Diemath Meekland, welche auf 280 fl.

3 Diemath in 2 Stücken, so auf 240 fl.

2½ Diemath, an obige 3 Diemath, so auf 344 fl. ästimiret worden,

am bevorstehenden 29. Januar auf dem Stadthause in Esens des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich durch den Ausmiener Eucken in einem Termino stehendste verkaufte lassen.

16 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastations-Patenti soll auf nachgesuchten Cameral- und resp. Ober-Vormundschaftlichen Consens des weil. Berend Lucas Doots und dessen weil. Ehefrauen Erben Haus und Erbpachtgrund, auf den Königl. Mohrbahnen bei Bunde belogen, welches auf 350 Gulden holländisch gewürdiget worden, zur Befriedigung des Harm Eyberts Erben et Cons. den 26. März c. zu Bunde in des Bogten Appeldorn Hause öffentlich feilgeboten, und unter Vorbehalt Ober-Vormundschaftlicher Approbation den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Conditionen und der denselben allegirte Erbpachts-Contract sind den Patenten beigegeben, können auch beim Ausmiener Schelten eingesehen und für die Gebühr abschriftlich erhalten werden.

17 Vermöge des im Amtthause zu Leer und Emden affigirten Subhastations-Patenti sollen ad instantiam der Vormünder über weil. Folkert Meiners zu Leer Kinder, auf erhaltenen Ober-Vormundschaftlichen Consens, auch besonders in Abkürzung der Terminen, sämtliche Immobilien des gedachten weil. Folkert Meiners, als:

1) ein Haus, die Dauenburg genannt, nebst Garten cum annexis, zu Leer an der sogenannten Blincke belogen, welches auf 1276 Gl. holl.

2) ein kleines daselbst belegenes Haus, nebst Garten, so auf 196 Gl. 10 fl. holl.

3) einen Acker auf der Wester Gasse, der große Acker genannt, der auf 500 Gl. holl.

4) einen auf der Leerer Gasse bei dem Schwiene-Moerken belegenen Acker, der auf 700 Gl. holl.

5) vier Enden Acker beim Strobut belegen, die auf 200 Gl. holl.

6) den 4ten Antheil von 4 Aeckern auf der Leerer Gasse, welcher auf 100 Gl. holl. und

7) zwei Pferde-Weiden auf den Wester Meelanden, die auf 425 Gl. holl. taxiret worden, zur Befriedigung der Gläubiger, am 5ten und 19ten Febr. sodann veremtorio den 9. März cur. in Königl. Amtthause zu Leer öffentlich licitiret, und den Meistbietenden im letzten Termin, vorbehaltlich Ober-Vormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Die Verkaufs-Conditionen sind den Patenten abschriftlich beigegeben, können auch beim Ausmiener Schelten eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich erhalten werden.

Wille Hinrichs für sich und seine großjährige Kinder, sodann desselben Ehefrau Johann van Arnem, sind gesonnen, ihre gute Behausung und Warfstelle am Leer-



Ort, nebst einer besondern Scheune, worin eine Rossmühle mit 5 Paar Steinen befindlich ist, mit einer Detroy auf 12 Jahren freipelden, Habergräbe, Weizen- und Buchweizenmehl machen zu dürfen, am 8ten Febr. zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen zu lassen; nähere Conditiones sind bei dem Ausmiener Scheiten zu haben.

Harm Meinen in Leer will am 8ten Febr. seine Behausung mit Zubehör, das selbst auf der sogenannten Waeste-Warf belegen, auf erhaltenen gerichtliche Commission, dem Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

18 Da des Berend Jürgens Wittwe zu Holte verstorben: so will deren Kindes Vormund Jan Koskann die nachgelassene Mobilien und Noventien, wie auch einige Rahhdute, am 24sten dieses nicht nur verkaufen, sondern auch das Warthaus cum annexis auf Jahremahl verpachten lassen.

19 Hinrich Janssen de Frese auf dem neuen Behn will freywillig sein Mutterschiff, pl. nr. 25 Rogge lassen groß, cum annexis, den 2ten Febr. des Nachmittags um 2 Uhr, in Conrad Handen Hans auf dem neuen Behn, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bei dem Commissions-Rath Reuter einzusehen. Wegen der Caution können sich Kauflustige bei Verkäufern melden und accordiren.

20 Weyl. Gerd Andressen Erben auf Lübbers-Wehn, wollen freywillig, nachstehende Immebilien,

- 1) Haus und Garten nach Abzug der Lasten taxiret, auf 500 Gulden.
- 2) Das erste Stück Land an den Garten 750 Gl.
- 3) Das 2te und 3te Stück 600 Gl.
- 4) Das 4te Stück 400 Gl.
- 5) Das 5te und letzte Stück 350 Gl.
- 6) Das Morast 100 Gl.
- 7) Iteel Stahl in der Weener Kirche und 4 Gräber 67 Gl. 5 Sch.

den 3ten März, des Nachmittags um 2 Uhr, im Compagniehanse des Lübbers Wehn öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Reuter einzusehen, und für die Gebühren abschriftlich zu haben.

21 Des Blanfärber Noelf Seeberg in Anrich conscribirte Güter, bestehend in Schränke, Tische, Stühle, Betten etc. wie auch 1 Pferd, sollen den 30 Januar bey dessen Wohnung, an der langen Straße öffentlich verkauft werden.

22 Des weyl. Chirurgi Neumanns Wittwe conscribirte Güter, als Zinnen, Kupfer, Messing und Eisengeräthe, Stühle, Tische, Spiegel, Schränke, ein modernes Schreib-Comptoir, Betten mit Zubehör, Gold, Silber, Medaillen etc. werden am Dienstag den 6 Februar zu Dornum bey ihrer Behausung an der Kirchstrasse öffentlich verkauft.

Des weyl. Meent Wilkens Erben sind gesonnen, ihren Heerd aus 96 Diemath Landes bestehend, nebst Behausung und Garten in Schwittersum Neesterhaves Kirch



Kirchspiel belegen, auf 1 Jahr von May 1787 bis dahin 1788 Stückweise, am Freytag den 9 Februar in des Jacob Sieben Fischers Wirthshause zu Dornum, öffentlich verheuren zu lassen.

23 Johann Doden Wittwe auf Hoothiel, in Feberland, ist entschlossen, ihr daselbst auf einer schönen Stelle, hart am Hasen stehendes, und vor einigen Jahren neu erbautes Wohnhaus, nebst einem Hinterhause und Stück Garten, aus freier Hand zu verkaufen; wer dazu Belieben hat, kann besagtes Haus nebst Zubehör in Ageneschein nehmen, die Conditiones bey gedachter Wittwe vernehmen, und sodann accor-diren.

24 De Heer N. H. Middendorff en deszelts Meede Reederen tot Emden zyn vrywillig gerezolveert, dat door Schipper Jacobus Ernst Visser laast gevoerde, thans in Amsterdam leggende welbezeylde en be-tuigde Koff-Schipp, Emdens Welvaart genaamt, zynde pl. m. 13 Jaar oud en circa 100 Rogge Lasten groot, door het Emders Vergantings-De-partement op den 9 en 16 Febr. 1787 publyk uitprazentceeren en aan den Meestbiedenden verkoopen te laten.

25 Vermöge des bey dem hiesigen Stadtgerichte wie auch zu Emden affigirten Subhastations-Patenti soll das zur verschalteten Nachlassenschaft des wepland Glägers Eberhard Gerdes gehörige, hieselbst an der Ofterstrasse belegene Haus cum annexis, welches von denen Schättemeistern auf 500 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, in dreyen Terminen, als den 24 Februar, 24 März und 21 April c. öffentlich auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Die Conditiones sind denen Subhastations-Patenten beygefüget und können bey dem Auctions-Commissario Reuter für die Gebühr ab-schrislich gefodert werden. Signatum Urich in Curia den 10 Januar 1787.

26 Vermöge des bey dem hiesigen Stadtgerichte, wie auch zu Leer affigirten Subhastations-Patenti, soll das zum Concurß der Fräulein von Harling, wie auch des Hauptmanns von Harling, oder dessen Erben gehörige, alhier an der Kirchstrasse be- legene Haus cum annexis, welches von denen Schättemeistern auf 1000 Rthlr. taxiret worden, in dreyen Terminen, als den 24 Februar, 24 März und 21 April c. öffent- lich auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Die Conditionen sind denen Subha- stations-Patenten beygefüget und können bey dem Auctions-Commissario Reuter für die Gebühr abschrislich gefodert werden. Signatum Urich in Curia den 12 Januar 1787.

27 Da ich mein frey adeliches Guth Wieghausen, ohnweit Emden, in die holländische Zeitung wegen dortiger Streitigkeiten habe setzen lassen, so halte mich verpflichtet auch den Ostfriesischen Adel und Bürger- standt es anzubieten:

- 1) Die Burg ganz neuerbaut, zum nöthigen Gebrauch einer Haushal- tung nebst umliegenden schönen Gärten, Obst und Linden- Bäumen;
- 2)

2) Ein dabey liegendes neues grosses Bauern Haus und Scheune, mit 74 Grafen schönen Weide Landes. Liebhaber können das erste oder auch alles zusammen kaufen, bey H. Lindegaard zu Wieghufen.

28 Der Brauer Johann Hilbrich zu Uttum ist willens sein von ihm selbst bewohnt werdendes Haus worin die Brauerey iange Jahren getrieben nebst Brauergeräthschaft, ein Garten und ein Koblgarten, auf May 1787 anzutreten aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu belieben sich bey ihm selbst zu melden, zur Nachricht dienet daß die Halbschied des Kauffschillings auf Zinsen darin stehen bleiben kann.

Verheurungen.

1 Die Entreprenneurs der Ziegeley bey Colbinne, Untes Verum; sind theilungshalber willens, ihre daselbst belegene Ziegeley, nebst aller dazu gehörigen Geräthschaft, welche seit 9 Jahren mit dem besten Succes getrieben worden, um aufs Frühjahr 1787 anzutreten, auf 6 oder mehrere Jahre zu verheuern; auch allensals gegen annehmbliche Conditiones aus der Hand zu verkaufen. Liebhabere zu einem oder andern, können sich bey den Kaufleuten Hagius und Schürmann in Doruum melden, und nach Gefallen contrahiren, auch dienet im Verkaufungsfall denen Liebhabern zur Nachricht, daß ein Theil des Kauffschillings a 1000 Rthlr. gegen billige Zinsen darin stehen bleiben könne, und daß noch pl. m. 4 bis 5 Brand Lorf in Vorrath sey; die Conditiones und Specificationes sind alle Tage daselbst einzusehen. Briefe erbittet man franco.

2 Das bisher von dem Sattler Christoffer Wolff heuerlich bewohnte Haus zu Nürich an der Burgstraße ist um May 1787 anzutreten zu vermietthen, und können die Liebhaber sich von Stund an bey dem Eigenthümer Kammer David Schmidt des Eades melden. Auch ist daselbst annoch ein Oberzimmer zu vermietthen.

3 Die Fran Handen in Nürich hat noch die schöne Zimmer, welche vorher von dem Herrn Assistenten h Kettler bewohnet gewesen, nach der besten Commodität für eine Haushaltung oder einzelne Herrschaft, mit oder ohne Meubeln, wie auch der Aufwartung, zu verheuern. Sie recommendiret sich bestens. Liebhaber wollen sich bey H. Heissen oder bey der Wittwe melden.

4 Es sind der Herr Regierungs-Rath Heflingh in Nürich willens, derselben Haus cum annexis, auf Coldebora, Untes Emden, sich od, von Leoserd Raoy herrührend, und zur Landwirthschaft sehr gelegen, am Sonnaben, den 27sten Januar anstehend, auf ein oder mehrere Jahren der Ausmiener-Ordnung gemäß zu verheuern; Liebhaber können sich also am besagten Tage zu Jemgum in der Wittwen Heinde Hause einfinden und nach Gefallen heuren.

Die desfallige Bedingungen sind in Leer bey dem Ausmiener Benckamp und in Emden bey dem Herrn Cammerer-Contrackeur Niemann einzusehen.

5 Der Cantor Burman, zu Bakemohr, hat eine vortrefliche volljährige Ochsenweide in des Herd Brunn's Platz zu Reitelborg, wuweit Loga, auf Jahre zu verpachten. Liebhaber wollen sich gefälligst bey demselben einfinden.

6 Weyl. Jan Berdes Kinder Vormünder zu Westerende, wollen freywillig des Erblassers Platz daselbst cum annexis et pertinentiis, den 3ten Jaanuar, des Mittags um 2 Uhr, in Albert Janssen Witwe Haus zu Westerende, auf 6 Jahren öffentlich verheuren lassen. Condiciones sind bey dem Commissions-Rath Reuter einzusehen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 Es sind um May dieses Jahres 400 Rthlr., noch 603 Stblr. 5 Sch., sodann um Mich ael 150 Rthlr. alles in Gold, Pupillen Gelder, auf ganz sichere Hypothek, zinslich zu belegen. Der Herr Justiz-Commissair Steinhewig in Wittmund giebt nähere Nachricht davon.

2 Die Vormünder über Jan Hinrichs Dirks Kinder, Christopfer Hann und Dirk Meke, haben um May dieses Jahres 250 Gl. in Gold gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, melde sich in Aurich bey obgedachten Vormündern.

3 Es sind folgende Capitalia resp. zu 300, 400, 700, 1000 fl. und 3000 Gl. in Gold, und zwar die beiden erst benannten so fort, die letztere aber auf May dieses Jahres gegen hülängliche Sicherheit und landübliche Zinsen zu belegen. Der Canzlei-Inspector und Notarius Burlage giebt nähere Nachricht.

4 Es sind fl. m. 1800 Gl. in Golde, auf sichere Hypothek gegen zureichende Zinsen, sofort oder auf May 1787, zu belegen, nähere Nachweisung giebt Brune W. Schmid in Ditzum.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Up- und Wolthhusenschen Gericht ist ad instantiam des Jan Widdeas zu Uhusen als Käufer eines dem Carstens Eheessen zuletzt zuständig gewesenenen Heeres des zu Uhusen gros 34½ Diemat Citatio edictalis zur Anmeldung und Rechtferrigung aller und jeder Real-Ansprüche auf gedachtes Immobile cum termino von 3 Monaten, et reproductionis präclusivo auf den 25ten Januarii 1787 unter der Verwarnung erkannt:

daß alle diejenige, welche sich längstens in besagt. in Termin noch nicht persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizcommissari Schmid und Urdels vorschlagen werden, gemeldet, und die Richtigkeit ihrer Forderungen werden nachgewiesen haben, damit präcludiret und ihnen in solcher Hinsicht, sowohl gegen den Käufer und Provocanten als auch gegen die Gläubiger unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum am Up- und Wolthhusenschen Gericht den 12. Decob. 1786.

(No. 4 R)

2



2 Beym Amtgerichte zu Leer sind auf Ansuchen des Jan Janßen Balster Edictales wider alle und jede, welche an den von ihm von dem Gerdt Wessels Bosborg zu Meerhor in Sezkau an sich gebrachten daselbst belegenen Platz Spruch und Forderung aus irgend einem dinglichen Rechte, besonders Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis von 3 Monaten et präclusivo den 12ten Febr. 1787 Morgens 9 Uhr unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von diesem Immobile ab — und in Hinsicht desselben des Käufers und Kauffchillings zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

3 Auf Befehl des Herrn Richters zu Papenburg, werden alle und jede Creditoren, welche an das, von dem Kaufhändler Bernard Brechtesend auf Papenborgerfiel, an Seiner Gnaden dem Reichsfreyherrn von Landsberg verkaufte, von ihm Bernard Brechtesend erbaute Stelhaus und dabey befindlichen Nebengebäuden ein dingliches Recht oder sonstigen Anspruch haben, hiemit zur Sicherheit des hochgedachten Herrn Ankäufers ein für dreyimal peremptorie edictaliter citiret und vorgeladen, um binnen 6 Wochen nach Verkündigung dieses ihres an vorgemeldete Gebäude habenden Rechts und Ansprüche sub pōna perpetui silentii bey dem Gerichte zu Papenburg vor und einzubringen. Papenburg den 17 November 1786.

ex mandato D. Iudicis Cordes, J. J. Dallmeyer Actuarius.

4 Bey dem Emden Amtgerichte ist auf Ansuchen der Eheleute Harm Aitz und Lettie Dircks aus Groß Midlum, ein gerichtliches Aufgeboth wider alle und jede, welche auf das, denenselben von den Eheleuten Jan Peters Hesse und Trientje Hanßen aus der Hand verkaufte Haus und Garten auch sonstigen Annexen, zu Groß Midlum stehend, Spruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, am 29 Dec. a. p. erkannt, und müssen Prätendentes sich innerhalb den nächsten 6 Wochen, längstens aber am 22 Februar ad acta anmelden, und ihre Forderungen gehörig justificiren; unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher in Hinsicht dieses Hauses und der Käufer desselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

5 Beym Amtgerichte zu Friedeburg ist auf Ansuchen des Harm Janßen Huusmann zu Egel zum beneficio cessionis honorum admittiret zu werden, der generale Conventus über dessen Vermögen erkannt, und terminus annotationis et reproductionis edictalium auf den 15 Februar nächstkünftig zur Erklärung über dessen Cession-Gesuch angeordnet worden, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Uebrigens werden alle diejenige, welche an diese Masse etwa schuldig seyn, oder Pfänder von dem Debitor in Händen haben möchten, bey Strafe doppelter Zahlung, und bey Verlust ihres Pfandrechts angewiesen, solche an niemanden, als an das gerichtliche Depositarium resp. auszu zahlen und einzuhändigen.

6 Bey dem Hochfreyherrl. Gerichte zu Dornum sind auf Ansuchen des Lettie Dircks in der Dornumer Grode, wegen des demselben, von dem Haksman Hilrich Dircks in Weserholt privatim verkauften, von weyl. Rent Willms herrührenden, und

ppn

von dessen Kinder Vormündern öffentlich an den Christelius Sooken verkauften, von welchem des jetzigen Verkäufers wehl. Mutter, Minke Janssen Meyenburger wieder überlassen und von selbiger auf den Hilrich Dicks vererbt, in Schwittersum belegenen Heerdes, cum annexis wider alle diejenige, so darauf aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch und Forderung, auch Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, die gewöhnliche edictales cum terminis von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 16 Februar nichtthätig unter der Verwarnung erkannt:

Daß die ausbleibende Real-Gläubiger und Prätendenten mit ihren Ansprüchen an besagten Heerd Landes præcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillstehen sowohl gegen den Käufer als die etwaige Gläubiger so den Kauffchilling empfangen, auferleget werden solle.

Sign. Dornum am Hochr. Gerichte den 5 Dec. 1786.

7 Das adelich Gut Memminga-Burg mit sämtlichen in und bei Wehner gelegenen Pertineanzen, Behausungen, Ländereien, Jagd-Stück allen adelichen und andern Rechten und Gerechtigkeiten, Canonen, Beherdschheiten, die dazu gehörige Hockenschle, und das Prummingas Land sogenannt. — Dieses ehemals von Eires Rudolph von Greving besessene Gut, ist auf den Freiherrn Ferdinand Franz von Scheffert in einem angeblichen Testamente unter der Clausul vererbt, daß wenn dieser

Ferdinand Franz von Scheffert en zyne Kindern zonder verder wettige descendenten uit een adlicke geschlachte gesproten mochten komen te versterven, zo substituereet de Heer Testator den Hans Michael Baron von Scheffert of zyne Kindern in hoc Huis Memminga en de Ländereien met annexen, zo nochtans dat de genoemde Possesseur op geenerhande Manieren zal moogen verkoopen, verwisseln, veraliencoren of te bezwaren, maar alles onveralienereet en onbezwaart in alle Deelen laten verbliven.

Ueber diese Fideicommissarische Substitution ist von dem Substituto ein Vergleich geschlossen, in welchen er von diesen Gütern Abstand genommen hat, welcher Vergleich denn auch per Sententiam für bestandbar erkläret worden, dieses Gut Memmingaburg cum annexis hat nun die Eukelin des Ferdinand Franz von Scheffert die Freifrau Maria Francisca von Wullenweber geborne von Lixfeld sub assistentia ihres Gemahls, des Freiherrn von Wullenweber, dem Kaufmann Ebbert Jans Kubbers in Wehner veräußert, der um Erdsunng des Edictal-Processes angezucht. Daher sind beim Amtgerichte zu Leer Edictales wider alle und jede, welche auf bemeldetes Gut und was dazu gehört, aus Erb-Fideicommissarischen-Näherkaufs-Pfand- und jedem andern dinglichen Recht, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum terminis zur Ausgabe von 3 Monaten und præclusivo auf den 11 April 1787, Morgens 10 Uhr, unter der Warnung erkannt: daß wer vor, oder höchstens in diesen Termin nicht persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten (wozu ihnen die Justiz-Commissarien Gryse und Schwere zu Leer und Spangemacher zu Wehner vorgeschlagen werden) seine Præfensionen angiebt, mit solchen von dem bemeldeten Gut abgewiesen, und ihnen



in Hinsicht desselben, des Käufers und des Kauffchilings ein immerwährendes Stillschweigen anferlegt werden soll.

Resolutum Leer im Amtgerichte den 13 December 1786.

8. Bey dem Amtgerichte zu Aarich sind auf Ansuchen des Gerd Aylts zu Barfede, wegen des von Focke Alters öffentlich gekauften vollen Heerdes zu Bangfede wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut zu haben vermeinen, edictales cum Terminis zur Lagabe und Justification auf den 5 April a. f. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

9. Beim Königl. Amtgerichte zu Leer, sind ad instantiam der Meunoniten Gemeine zu Leer edictales wider alle und jede, welche auf den von Dune Dirks Erben öffentlich erstandenen, zu Kleybusen belegenen Platz, und einer am Sauter Sohl stehenden Behausung, aus jeden dinglichen Recht, auf Begehren der Extrahenten, auch wegen Käufers, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis von 3 Monaten, et præclusivo auf den 11 April 1787 Morgens 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende von besagten Immobilien ab- und in Hinsicht der Käufer und des Kauffchilings, zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

10. Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist über den in einem an dem Neuen Wege im süder Klust, 4. Rott, No. 216 liegenden Hause, bestehendem Nachlaß, des vor ein paar Jahren daselbst verstorbenen Zimmermanns Johann Hermann Jhnen der generale Concurs eröffnet, und bey der Subhastation des bemeldten auf 725 Gulden in Gold eidl. gewürdigten Hauses, in 3 Licitation-Terminen, als den 15 Januar, den 19 Februar et ultimo ac perentorie den 19 März, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhaufe zugleich auch Citatio edictalis contra quoscunque Creditores des Johann H. Jhnen cum terminis annotationis et liquidationis præclusivo auf den 20 März a. fut. bey Strafe der Abweisung und des ewigen Stillschweigens, im Fall der sich wahrscheinlich ereignenden Unzulänglichkeit der Masse erkannt.

Uebriqens werden diejenigen, welche Pfänder, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften von dem wehl. J. H. Jhnen in Händen haben, hiemit angewiesen, solche bey Verlust ihres Rechts an das gerichtliche Depositum abzuliefern, so wie auch die unbekante Erben desselben hiemit noch abgeladen werden, in den angeetzten Annotations-Termin, den 20 März a. fut. vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, um sowohl ihr Erbrecht anzugeben und gehörig zu beschreiben, als auch sich über die zu profitirende Schulden zu erklären, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungs-Fall nicht nur die angegebene Schulden in Hinsicht ihrer als richtig angenommen, sondern sie auch wegen ihres Erbrechts von dem Hause und übrigen jetzt auszumittelnden Masse mit Anferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen.

Endlich wird noch bekannt gemacht, daß Verkaufs-Conditiones und Tara des Hauses, den vor dem Rathhaufe und bey dem hiesigen Amtgerichte affigirten Subhastations-Pateuten begehret, auch in der Stadtgerichts-Registratur und bey den zeitigen Aedilibus einzusehen und abschriftlich zu haben sind. Signatum Norda in Curia den 4 December 1786. Amtsverwalter Bürgermeister und Rath. 11



11 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Focke Hinrichs Ulfers zu Bangstede, wider alle und jede, welche auf den öffentlich von Doyte Heyen gekauften Heerd Landes cum annexis, zu Bangstede, einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum Terminis zur Angabe und Justification bey Vermeidung der rechtlichen Folgen auf den 1 Martii 1787 erlant.

12 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Johann Cordes Sathoff, wider alle und jede, welche auf den ihm von dem Edwies Cordes Sathoff privatim verkauften Heerd Landes zu Schrum, einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 19 April a. e. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erlannt.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich ist per Decretum de 10 Januar c. über die verschuldete Nachlassenschaft des weyland Bürgers und Glasers Eberhard Gerdes der erbshaltliche Liquidations-Proceß eröfnet und demnach Edictales cum Terminis von 9 Wochen und zur Angabe und Bescheinigung der Forderungen auf den 26 März nächstkünftig erlannt, unter der Verwarnung:

daß die sich nicht meldende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlastig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, hinvewiesen worden sollen.

Dara wird auch noch die unbekante, auf das zur Masse gehörige Immobile intabulirte Gläubigerin des Johann Diaren Wittwe Antje Gerdes oder deren Erben unter obgedachter Verwarnung citiret und abgeladen, um ihre etwaigen Real-Ansprüche und Forderungen in dem erwähnten Liquidations-Termin gehörig anzumelden und mit untadelhaften Documentis zu bescheinigen. Signatum Aurich in Curia den 10 Jan. 1787

14 Bey dem Amtgerichte zu Emden sind am 15 Januar c. ad instantiam des Kaufmanns Gerhard Janssen Buising und dessen Ehefrau Johanna Balme hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Kaufmann Hilrich Bauer mass und dessen Ehefrau Anna Bockholt privatim anerkaufte, an der Boitenthors-Straße, in Comp. 10. No. 21 stehende Wohnhaus, sodann das Pockhaus No. 82 cum annexis et pertinentiis aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut, Näherkaufsrecht oder Forderung zu haben vermeinen mögten, cum terminis von drey Monaten et reproductionis präclusivis auf den 4 May nächstkünftig, Nachmittags 2 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erlannt.

Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 3 Januar c. ad instantiam des Uhrmachers Jacob W. Ulen zu Norden edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Schiff-Capitain Christian Jbsen angekaufte, hieselbst zwischen den beyden Zieken in Comp. 9. No. 43. stehende Wohnhaus cum annexis an irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Näherkaufsrecht oder Forderung zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen et reproductionis präclusivis an den



den 30 März abschließlich bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erlaunt.

15 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind vermöge Resolution vom 10 Januar s. in Sachen des Westerdanschen Kaufmanns Melchert Janssen mand. Justiz-Commissarii Schmid Kl. und Imploranten wider des weyl. Matrosen Jan Andres Steffens Erben Bekl. sodann die Direction des Ostindischen Schiffes Prinz Fridrich Wilhelm Imploranten, da Bekl. weyl. J. C. Steffens der Angabe nach von Magdeburg gebürtig seyn soll, edictales wider die unbekante Erben des weyl. Steffens, cum Termin von drey Monaten et reproductionis präclusivo zur Instruction dieser Sache vor dem Deput. Rathsherrn Gaur auf den 4ten May dieses Jahres des Nachmittags um 2 Uhr zu Rathhause anter der Verwarnung erlaunt daß im Ausbleibungs-Fall die dem vl. J. H. Steffens pro Saldo competirende bey der Direction mit Arrest belegte Gage zu 202 Gulden 7 fl. holl. dem Imploranten Melchert Janssen adjudiciret werden soll,

16 Nademaal by her E. E. Gerichte des Landschaps Westervolde door Grietje Adden q. q. als ter conclusie vermeld, is verzoegt en geobtinced een Edictum ad valvas en Wete tegens alle de geene, welke mogten verminen ex testamento of ab intestato, mede of nader, dan Impetrantē, geregtigd te zyn tot de door Aeylt Adden nagelaetene, te Vriescheloo geleegene Goederen: worden de by dezen Geïnteresseerdens geadverteerd, op volgende termynen, den 17 Januarii, 14 Februarii, 14 Maart en 25 April 1787 te compareren aan de ordinaire Rolle, op de Regtdagen te Vlagtwedde, om derzelve belangens intebrengeu en te procedete als regtens.

17 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Albert Lübberts Kremer Citatio edictalis wider alle diejenigen, welche auf das den 6 Novemb. von ihm öffentlich anerkaufte, von weyl. Hero Poples herrührende Haus cum annexis des Klaas Heren Brauer an der Kreuzstrasse, im Osterkluft, 2 Rott, Nro. 27. Real-Foderung oder Servitut zu haben vermeinen cum Termino reproductionis et annotationis präclusivo auf den 17 April dieses Jahres bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erlaunt.

Bey demselbigen Stadtgerichte ist auf Ansuchen des dasigen Seifensieders und Fichtiebers Johann Heinrich Kraß Citatio edictalis wider alle diejenigen, welche auf das von ihm und seiner Ehefrau privatim angekaufte Haus des Brauers Klaas Abrahams Dechnatel, an der Südseite des Markts im Bellerkluft, 7 Rott, Nro. 445. mit dazu gehörigen Garten, Schenne und Brauerengeräthe, Real-Foderung, Servitut oder Nachberrecht zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis präclusivo auf den 17 April dieses Jahres bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erlaunt.



18 Bey dem Stadtgerichte zu Norden, ist auf Ansuchen des dafigen Böers Herrs Hinrich Willems Citatio Edictalis wider alle diejenigen, welche auf das von ihm und seiner Ehefrau sub dato 12 Novbr. a. pr. privatim anerkaufte, am neuen Wege im Söderkluft, 4 Rott, No. 204. belegene, von weyl. Zacharias Rügge herrührende Haus cum annexis der Eheleute Döjung Löwes und Theta Zacharias Rügge Real-Forderung, Servitut oder Nüherrecht zu haben vermeinen cum termino von 9 Wochen et reproductionis ac annotationis präclusivus auf den 17 April dieses Jahres bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

19 Bei dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis cum Termino an den 22. März wider alle diejenige erkannt, welche auf das von dem Hausmann Hayke Martens öffentlich erstandene Haus des Gerd Peters am Carolinen Eyhl Spruch und Forderung zu haben glauben; unter Verwarnung: daß die in Terminis sich nicht meldende mit ihren Forderungen an sothanes Grundstück präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

20 Zur Eröffnung der Präclusions- und Präferenz-Sentenz in Sachen Concursum contra quoscunque weil. Gerd Harms Voogt zu Stigum Creditores, ist terminus auf den 25ten Jan. cur. Vormittags um 10 Uhr angesetzt. Es werden demnach sämtliche Creditores dazu vorgeladen, unter der Warnung, daß den Ausbleibenden die Sentenz auf ihre Kosten insinuet werden soll. Leer im Königl. Amtgericht, den 15. Jan. 1787.

Notificatiene s.

1 Tot Struiklinge in Zaterland, legt een nieuw van de Werft gekomene Smakschips-Rump, lang over Steven 75 Voet, wyt 18 Voet, holl 8½ Voet, zyndedoor den uit Zapmeer bekenden Scheeps-Timmerman Sievert Jans gemaakt; wiens Gading het is adrezere zig by Schipper Engelbert Sicken, Walschlage a Struckelinge, zulende gemaklike Condities vinden.

2 De genegen is een Vierde Partje te koopen, en als Schipper te bevaren. of een met goede Getuignis kan bybrengen, gelieve zig antegeven by de Frouw Weedwe van Schipper Jacobs Hinderks in Emden, het Schipp is groot 50 Last Rogge, oud 8 Jaar.



3 Da der Franz Sossen die in dem Kirchspiel Riepe neugebaute Barckmühle am May dieses Jahres heuerlich beziehet, so macht er hiemit bekannt, daß auf dieser Mühle für jedermann Barck gemalen werden dürfe, er auch zum eigenen Handel Barck malen, und bey kleinen oder grossen Quantitäten verkaufen werde, dabey erbietet er sich die Ablieferung an den Orten zu übernehmen, wie es eines jeden Sache seyn wird, so mit ihm in Handel treten wollen.

Weil er seinen Einkauf des rohen Barcks nach dem wahrscheinlichen Absatz des gemalenen bestimmen mus, so wünscht er dessen, diejenigen, so von ihm gemalen Barck nehmen wollen, sich bald gegen ihn schriftlich erklären und Proben einschicken. Die Briefe können zur Post auf Aurich abgegeben werden, woselbst wegen der weiteren Beförderung wird gesorgt werden.

Solten auch übrigens Personen vorhanden seyn, welche rohen Barck zu verkaufen haben, so wollen sie sich gleichfalls schriftlich und den Ort der Ablieferung so wie den Preis melden.

4 Alle de gene de te pretendeeren hebben of verschuldigt zyn an de Boedel van wyl. Jan Dirks Weedwe Jmke Abrams, worden verzogt zulks te melden an de daar to van Gerechtswegen angestelde Curatoren, als Ede Heysings & Jan Ellen Boekelman inwendig 4 Weke, de hyrin nalatig zyn, zullen geregtlyk angesproken worden. Olderzum de 1 January 1787.

5 Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den Mittwoch als den 24 Januar 1787 in dem Gehölze Jhlow, einige ganz topfornie unterstämigte Eichen, aber kein Buchholz darunter, Büschen, Eichen, und eine Quantität Erlen auf den Stamm, ingleichen einige im Wachsthum hinderlich stehende gefällte junge Eichen öffentlich verkauft werden sollen.

Erbhaber können bemeldten Tages Morgens präcise um 9 Uhr, in dem Jagdgerhause zu Jhlow sich einfinden, die Conditiones hören und nach Gefallen kaufen. Aurich in dem Königl. Forst-Amte den 4 Januar 1787.

6 1) Rede bei dem Tod Friedrich des Grossen, gehalten den 27 Sept. d. J. von Fr. Heibelkamp, Professor der Eloquenz und Geschichte in Lingen, zu 3 Sgr. und 2) Huldigungs-Osfer ihren souverainen Herrn Friedrich Wilhelm II. König von Preussen, gebracht von den Vorsehern der Lingenschen und Tecklenburgischen Gemeine, als in Lingen am 13 November 1786 von Sr. Excellenz dem wärklichen geheimen Staats- und Justizminister Freyherrn von der Deck, diesen beyden Grafschaften der Eyd der Treue abgenommen wurde, in Folio 2 Bogen zu 2 sgr. 3) Zwo Predigten bey Gelegenheit der Thronveränderung zu Berlin, gehalten den 17 Sept. und 18 Nov. 1786 in der Stadtkirche zu Aurich, von E. V. Sossel, gegen postscapre Briefe zu dem bereits bekannten Preis zu 9 Stüber zu haben, bey

G. S. Mäcken, Buchhändler in Leer.



7 Zwei, in Nähen, Stricken, Kochen und andern häuslichen Sachen geübte Frauenpersönnen, wovon die eine überdies noch im Puzmachen geschickt ist, verlangen auf Ostern als Jungfer oder Haushälterin Condition.

Die Herrschaften, welchen mit einer gedient seyn mögte, belieben sich bey dem Regierungs-Pedell Speckmann zu melden.

8 By de Koopmann Ysaac Bauman a Emden an de Delft, is beste engelze Hoppe, en Rigas Zaay Lynzaat, in miinste Pryzen te bekoomen.

9 Der Apotheker E. G. Schomerus in der Osterstrasse zu Norden, macht hiedurch bekannt, daß Sr. Königl. Majestät von Preussen ihm das Privilegium als Apotheker in Saaden benzeleget habe. Er recommendiret sich sowol einem geehrten Publico in der Stadt, als auch auf dem Lande, mit der Versicherung, daß ein jeder von ihm und seinen Leuten auf das gewissenhafteste wird behandelt werden. Und daß sich möge keiner den Argwohn ankommen lassen, daß er nicht die Approbation von Sr. Königl. Majestät erhalten hätte, vielmehr völlig den Glauben beyemessen, daß er allen erforderlichen Arzneyen sowol von denen Herren Doctorea zu verschreiben beliebten Recepten, als auch erforderlichen Hand-Nahrung, können auf das gewissenhafteste sich versichert halten.

10 Alle diejenigen, welche an des weyl. Kaufmanns und Distillateurs Willem Berdes Taaks Erben noch Gelder schuldig sind, werden ersuchet, ihre Schuld innerhalb 6 Wochen a dato an den Miterben, Kaufmann und Distillateur D. H. Taaks zu Norden zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß sie darüber gerichtlich angesprochen werden. Wer aber von gedachtem Budel noch etwas zu fordern haben mögte, kann sich ebenfalls bey demselben auch erster Tages meiden und Zahlung erhalten.

11 So ein Jüngling von gutem Herkommen und gehörigen Fähigkeiten Belieben fragen möchte, bei mir die Anfangsgründe der Chirurgie zu erlernen: so bin ich willens, selbigen den treuesten Unterricht in den gewöhnlichen Lehrjahren zu erteilen. Auswärtige Briefe erbitte postfrei.
J. S. Jung.

12 Der Kleidermacher J. H. Gruben in Emden verlanget auf Ostern zwei wohlgeübte Gesellen; er verspricht ein ansehnliches Tagelohn. Die Briefe aber erbittet man franco.

13 Bei dem Buchhändler Winter in Zurich ist für 4 ggr. und gebunden für 5 ggr. zu haben: Auszug aus dem Landschaftlichen Protocol, welches in der Versammlung der ostreichischen Landesstände bei dem Landtage vom 17ten bis 21ten November 1786 abgehalten worden, worin man zugleich antrifft, Landtags-Proposition des Huldigungs-Commissarii Freiherrn

(No. 4. L.)

602



von der Real Excellenz, das allerhöchste Rescript, wornach Ihm diese Commission aufgetragen, die Königl. Reversalien an die Landesstände, imgleichen an die Stadt Emden, das Dankfugungs-Schreiben für die eingekommene Huldigung, Revers des Ministers wegen Abstellung der Gravaminum, und endlich den Landtagsabschied.

14 Auf künftigen Frühjahr ist man zur Reparation des Knorster Eyhls beabsichtiget,

einen Eichen Schlagbocken von 11 bis 12 Fuß lang, a 18 Daum kant, ein Stück zu einer Wurf von 10 Fuß lang, in der Mitte $\frac{1}{2}$ Daum kant, 2 Stücke zu Waane Balken,
p. m. 400 Fes Eorksteine,
p. m. 40000 Backsteine,
p. m. 200 Tonnen Kalk,
p. m. 30 Tonnen Eement,

welche Materialien sowol, als die Arbeit und die Schlagung der Rissdämme, am 2ten Febr. ausgewonnen werden sollen. Liebhaber können sich Morgens um 10 Uhr auf der Kuocke einfinden. Die Bestecke sind bei den Eyhrichtern einzusehen.

15 Auf dem Landschafelichen Saal in Aurich soll am 7. Febr. a. c. schwarzes Luch und Bogy, Milch- und Krepstor, wie auch seiden Sand; und eine Quantität Holz öffentlich verkauft werden.

16 Nachdem der Schutzjude Jacob Jochums in Nysum im Monat August 1786 bereits dreimal in diesem Wochenblatte die Leute, die verpfändete Güter bei ihm haben, erinnert, solche gegen Martini 1786 einzulösen, aber bis dato gar wenig abgehölet worden, verhalten werden dieselben nochmals gewarnt, gegen den 1sten April dieses Jahrs solche einzulösen, oder die Güter werden ohne weiteres Aufenthalt durch den Ausmiener öffentlich verkauft.

17 Der löblichen Judenthafft in Ostfriesland zeige hiemit an, daß ie der Streitigkeit, so zwischen mir und dem Worfinger Isaac Moses in Emden im Jahre 1784 vorgefallen, durch die Schutzjuden Philip Lazarus und Joseph Salomons vermittelst gestifteten Friedens völlig aufgehoben worden. Norden, den 16ten Januar 1787.
Levi Josaa, Worfinger zu Norden.

18 Auf den 3. Febr. nächstkommend soll wegen Baufähigkeit der Kirch- und Schulgebäuden zu Dikum eine große Reparatur öffentlich ausverdingen werden. Zur Nachricht dienet, daß ein neues Gewölbe, Dach und Balken, wie auch einiges Eichenholz, folglich eine große Quantität Holz, sodann eiserne Anker, Bolten, Nongen und Nägel, nebst Steinen, Dachziegeln und Kalk erforderlich ist. Die Lieferanten werden also nicht allein, sondern auch die Zimmer- und Mauerleute wegen dieser beträchtlichen Reparatur hiemit ersucht, in bemeldeter Frist sich in des Oeffgebers W. M. Schmid Hause zu Dikum einzufinden, und nach Belieben contrahiren oder annehmen, auch können die
Eom.

Conditionen des Befehls von dem 5. bis 8. Febr. bei den dasigen Kirchenvorstehern gratis eingesehen werden.

19 Die Schlachterjuden Philip Jacob und Heymann Feissen in Wittmund haben aus ihrer gemeinschaftlichen Schlachtereij 225 Stück rohe Schaf- und Lämmerfelle, sodann haben Cosmana Hartog und Elias Meier aus ihrer gemeinschaftlichen Schlachtereij 50 Stück rohe Schaf- und Lämmerfelle zu verkaufen.

20 Im ersten und 2ten Stücke der Wochenblätter sind zwey Männer aufgetreten, die wider das von mir im letzten Stücke des vorigen Jahres bekante gemachte Mittel wider die Pocken, und gegen die daselbst gegen den allgemeinen Nutzen der Inoculation geäußerte Zweifel, nach ihrer Meinung wichtige Einwürfe gemacht zu haben glauben. Der Herr Ungeannte im ersten Stücke beschuldigt mich, daß ich durch ein solches, nach seiner Meinung unsicheres Mittel, die Inoculation unnütz machen wolte. Aber ist man deswegen zu verdammen, weil man durch andre Mittel gleichen Endzweck erlangen will? Ich sehe das Gute der Inoculation sehr gut ein. Die Diät dabei, die Wahl des Alters und der Jahreszeit sind wesentliche Vortheile; aber sie muß mit Einschränkung betrieben werden und wegen der vielen dabei begangenen Fehler wird der Endzweck derselben nie erreicht und wenigstens in unserer Provinz wird der geringe einzelne Gewinnst, den allgemeinen Nutzen derselben nicht beweisen.

Der Herr Ungeannte beruft sich auf die genauen Sterbelisten, vermöge welchen gegen einen Inoculirten, 24 an den natürlichen Blattern sterben. Aber zwischen dem natürlichen und den inoculirten findet kein wahrer Vergleich statt. Zum Impfen wählet man gesunde Kinder und schließet die aus, die böse Geschwäre, Auszehrung, böse Saftre und dergleichen Uebel haben.

Es sind durchgehends Kinder wohlhabender Leute und sie werden nach den Regeln der Kunst mit aller Sorgfalt behandelt. Die natürlichen befallen ohne Unterschied gesunde und kranke, und vorzüglich die niedere Klasse von Leuten, die theils aus Armuth keine gehörige Nahrung und Pflege haben, theils aber von Vorurtheilen eingenommen, ihre Kranken der Cur alter Weiber, und unwissender Charlatans übergeben, welche Mittel und Methoden anwenden, gegen die eine gesunde Vernunft sich empören muß. Wenn daher 300 natürliche Blatternkranke mit eben der Vorsorge behandelt würden, wie die 300 inoculirte, sollten denn nicht 23 gerettet werden können? Wie kann dieses Verhältniß die Inoculation erheben? In den öffentlichen Krankenhäusern sind, wie die Erfahrung lehret, die Blattern bei weitem so tödtlich nicht. In Wien sind nach des Barons von Swieten Bemerkung von 355 Patienten nur 7 gestorben; und im Cadetten-Hause zu Berlin sind von 700 mit den natürlichen Blattern befallenen nur 5 gestorben.

Ist es nun wahr, daß die Einimpfung wirklich das wohlthätige Mittel ist, wofür man sie ausgibt? Ist es wahr, daß sie so viel zur Erhaltung des Lebens der Menschen beiträgt, als man behauptet; daß sie niemals die übeln Folgen der natürlichen Pocken hat, so muß man auch dieses in Ländern, wo sie wie in England allgemein eingeführt ist, auf eine in die Augen fallende Art bemerken können: sie muß Einfluß auf die Sterblichkeit im Großen haben, und die Sterbelisten müssen daher auf eine entscheidende Art die Wage auf ihre Seite lenken. Geschiehet dies nicht, so wird sie sehr viel von ihrem Werth in den Augen eines wahren Menschenfreundes verlieren. Sie kann gut seyn, um die Schäd-

heit



heit des Gesichts zu erhalten, um Aufsehen zu erregen, um einen Arzt zu bereichern und in einigen Häusern beliebt zu machen; dem menschlichen Geschlechte aber kann sie alledem nicht mehr wichtig seyn. Was thut es zur Sache, wenn man im entscheidenden Ton behauptet: unter 300 Inoculirten stirbt nur einer; die Sterbelisten erweisen, daß selbst in England nach Einführung der Inoculation, die Sterblichkeit auf demselben Fuße vorsteht, auf welchem sie vor solcher war. Kann man noch mit Grunde behaupten, daß die Einimpfung, bei diesem offnbaren Widerspruch, zur Erhaltung der Menschen so viel befrage? Sind unter den Umständen nicht alle zu ihrem Vortheile hervorgebrachte Gründe nicht eben so viele spitzfindige Trugschlüsse? Wenn man einmahl stirbt, so ist es dem Staate gleichgültig, ob man an den Pocken oder an einer andern Krankheit stirbt. Es sterben in den Ländern, wo die Einimpfung allgemein ist, nach Maßgabe der Bevölkerung anderer Länder, in jenen eben so viel Menschen, als in diesen.

Ein gewisser D. Rast hat der Academie zu Lyon eine Abhandlung vorgelesen, in welcher er auf Thatsachen beruhende Einwendungen wider die Einimpfung macht, die, welches auffallend ist, bis jetzt noch nicht beantwortet sind. Er nimmt sie aus den Londonschen Sterbelisten her, und indem er das Jahr 1721, für die Epoche der Einführung der Inoculation ansiehet, so beweiset er aus den gedachten Sterbelisten, daß während 38 Jahren vor Einführung der Inoculation, das ist, von 1683 bis 1721, jederzeit unter 1000 Gestorbenen 64 Pockenranke waren und daß nach Einführung der Inoculation während 38 Jahren, nemlich von 1721 bis 1759, sich unter 1000 Todten, jederzeit 81 Pockenranke, also 17 auf's Tausend mehr, als vor der Inoculation befanden. Also erhellet, daß nach ihrer Einführung in 38 Jahren 22700 Menschen zu London mehr gestorben wären, als wenn man nicht inoculirt hätte.

(m. s. des Herrn Geheimrath Müllers Sammlung merkwürdiger Erfahrungen über den Werth der Pockeninoculation p. 39.)

Die Verteidiger der Inoculation sagen, die natürlichen Pocken vermehren die Sterblichkeit um ein großes, indem sie jährlich tausende tödten, die Fürsten, die sie daher einführen, würden dadurch das Leben ihrer Unterthanen erhalten, und also ihre Anzahl vermehren. Hier stehen ihre Verteidiger aus einer wahren Thatsache eine ganz falsche Folgerung. Es ist wahr, die Pockenepidemien sind heftig und nehmen Tausende weg; es ist aber ganz falsch, daß darum diese Epidemien die Sterblichkeit im ganzen so sehr vergrößern sollten, und daß man daher durch die allgemeine Einführung der Inoculation die Volksmenge so sichtbarlich vergrößern würde. Eine Sterbeliste von Berlin von 1757 bis 1775, beweiset es deutlich. Im Jahr 1766 starben daselbst 1060 Personen an den Pocken, und die ganze Sterblichkeit betrug 4654. Im Jahr 1768 starben nur 39 an den Pocken und die Sterblichkeit war 4266. Im Jahre 1772 starben 3847 Menschen mehr als 1766, und dennoch waren 1766 bloß an den Pocken 758 Personen mehr als 1772 gestorben. Ist nun wohl nach diesen Thatsachen, zwischen der durch die Pocken verursachten Sterblichkeit und der allgemeinen Sterblichkeit ein gewisses Verhältniß vorhanden? Scheinet es nach diesen Sterbelisten nicht vielmehr gemiß zu seyn, daß in denselben Jahren, wo die Pocken sehr tödlich sind, die übrigen Krankheiten nicht so viele Menschen wegnehmen, daß also, die Pocken mögen epidemisch herrschen und übelartig seyn oder nicht, die Sterblichkeit im ganzen genommen, dennoch immer beinahe auf demselben Fuße bleibt.

Der Herr Ungenannte will mit seinen genauen Preussischen Sterbelisten den Nutzen der Inoculation beweisen: aber wie können Sterbelisten die Bevölkerung vermehren,



ren, wie können sie Krankheiten vermindern? Sie werden alle Jahr dem Ober-Collegio Medicorū zugeschickt, welches sie durchsieht, vergleicht und in vorkommenden Fällen seine Maasregeln darnach nimmt. Es würde auch gewiß den Nutzen der Inoculation daraus erkannt haben, wenn solcher darin zu suchen gewesen wäre; und als der Prediger Schwager im Mindenschen den 26 März 1786 dem Könige eine Schrift vorlegte, die er zur Empfehlung der Inoculation in seiner Gegend bekannt machen wollte, so fiel der Bericht des Ober-Collegii medici an das Generaldirectorium, dahin, daß man nach reiflicher Ueberlegung dieses nicht zugeben könne. Unter andern kommen folgende Stellen darin vor. "Er hat auch dieselbe lediglich von der glänzenden Seite geschildert, indem ihre böse Seite ihm entweder unbekannt, oder er sie vielleicht aus guten Gründen zu verschweigen für gut gefunden, zu geschweigen, daß dergleichen leicht, ohne die Folgen davon zu bedenken, in die Welt hineingeschrieben werden kann." Ferner heißt es daselbst: "Da es indessen noch ganz und gar nicht erwiesen, daß die Pockeninoculation im ganzen genommen, eine so große Wohlthat für das menschliche Geschlecht sey, indem man hiebei nicht blos allein auf das gegenwärtige, sondern vornemlich auf die künftigen daraus entspringenden Folgen Bedacht nehmen muß, zumahlen es nicht ausgemacht und entschieden, daß überhaupt und besonders in England, wo die Inoculation so sehr im Schwange, in der Totalität jetzt weniger Menschen sterben als vorher, so sieht man nicht ein zu, und weiterhin heißt es: "Im Gegentheil aber, wenn sie auf dem Lande eingeführt werden sollte, so würde daraus dem menschlichen Geschlechte unendlich mehr Schaden als Vortheil erwachsen, indem durch die Inoculation das Pockengift an allen Orten verbreitet, jedermann unvorbereitet angegriffen und bei dazu kommenden epidemischen Ursachen, bei verderbter Kost und schlechten Verbalten, gewiß die größten Vermüstungen angerichtet werden dürften." So wird es fast jezo bei uns. Jeder Wundarzt inoculirt was ihm vorkommt, ohne Kenntniß der Krankheit und der Subjecte. Man inoculirte hier, wie die Blattern noch weit von uns entfernt waren und unsere Stadt gar nicht zur Epidemie inclinirte. Sie waren schon etliche Monate in Dörfern, deren Einwohner täglich mit unsern umgingen, und zeigten sich nicht, bis sie endlich, da man anfing, Kinder zu inoculiren, sie in der Stadt herumlaufen ließ, und mit den mit Blatterngifte infectirten Kleidern in allen Häusern herumging, gleichsam gewaltthätig hereingeschleppt wurden: und nun sollen einigen Subjecten zu gefallen, die mit guter Pflege und Arzneien behandelt werden, hundert hierunter leiden? Dies ist zum Nachtheil des Staats, und die Aerzte sind die Diener desselben, und wer rechtschaffen ist, muß den Vortheil des ganzen dem kurzdauernden Privatinteresse vorziehen. Man fängt hier sogar an, seine Kinder selbst einzunimpfen, dies ist unverantwortlich vor Gott und Menschen! Das Impfen während der Epidemie, sogar in Häusern, wo die natürlichen Blattern schon herrschen, wird von einigen für Kleinigkeit gehalten, aber bange wird einem, der Crukers Almanach von 785 liest. —

Ich soll, sagt der Ungeannte im ersten Stücke, Blagotterie und Aberglauben einführen wollen. Hätte er hier nur etwas Nachdenken gehabt, so würde er wohl eingeschrien haben, daß das nicht so genannt werden kann, wenn man aus physischen Gründen widerlegt. Aufgeklärt seyn ist der Gegensatz vom Aberglauben, und alle Dinge aus dem rechten Gesichtspunkte betrachten, heißt aufgeklärt seyn und nicht Aberglauben. Daß er das von mir aus guter Absicht bekannte Mittel anreißt, indem, wie er sagt, niemand wohl seine Kinder dazu hergeben will, um anderer Willen daran probiren zu lassen, verräth

verrät eine niedrige denkende Seele. Glauben Sie denn, mein Herr, daß die Aerzte kein Gewissen haben können, und nicht auch endlich die Folgen ihrer Vergehungen erwarten und davor zittern? Jeder vernünftige Arzt verschaffe Mittel, deren Unschädlichkeit er nach der Theorie einseht, er wird deswegen kein Giftmischer. Sie müssen nach Ihren Grundsätzen nur solchen Aerzten trauen, bei denen die Erfahrung der Deckmantel der Dummheit ist. Sie haben noch kein Recht, über eine Sache zu urtheilen, die Sie nicht verstehen, wenn Sie den Liffot, ohne ihn zu verstehen, gelesen haben. Man wird täglich Kläger, und daher hat man jetzt schon Erfahrungen, die Liffot nicht hat und haben kann. Er ist ein großer Wahn, aber deswegen dürfen wir ihn nicht für untrüglich halten und unsern Verstand gefangen nehmen. Wenn groß seyn und widerlegen einerley wäre, so würden Sie mich gänzlich übersührt und zu Schanden gemacht haben. Gellert sagt in der Fabel

„Je m'indere sie verstehen, je mehr beweisen sie.“

Der Herr L. im 2ten Stücke will meine, wie er behauptet, schwankende Auctoritäten, mit, wie sein Stolz sagt, noch größeren, (nemlich schwankenden Auctoritäten) widerlegen. Vortreflich! Meine beiden Gewährsmänner sind besser als seine sechs, und ich könnte leicht noch ein Paar für mich ins Feld gestellt haben, wenn ich an eine Ueberrumpelung gedacht hätte. Ich führe die beiden nur an, weil sie sehr große Auctorität haben und um mich etwas zu decken. Daß das Mittel schon längst bekannt ist, weiß ich sehr gut, aber alle Leute, für die ich es bekannt machte, haben Baldinger und Dimsdale nicht gelesen, und Herr L. wollte ich ja nicht belehren. Auch ist es nicht andern, daß das Mittel, unter der obigen Zusammenfügung und Art zu geben, bekannt gewesen sey. Daß ich Dimsdale wohl kenne, kann ich allenfalls, wenn es nöthig ist, damit beweisen, daß sogar seine neueste Schrift, in eben dem Bande befindlich ist, worinn ich Eruct Hants Anmerkungen über den Elare gelesen habe.

Daß ich in der Stadt mich um Blatterinoculation bemühet habe, ist wahr. Ich habe sie einem Freunde geschickt, denn selbst brauche ich ja keine, weil ich bei denen, wo ich die Versorgung der Inoculation hatte, bis jetzt noch den kleinen Einschnitt durch einen Wundarzt habe thun lassen.

Der *Verus magis amica veritas*, verrät wirklich eine starke Eigenliebe: die ich aber dem Herrn Verfasser gerne gönne. Er scheint ein gelehrter Mann zu seyn, daher wunderts mich, daß er bloß meine Worte und nicht meine Sachen widerlegt hat; und aus der Spitzfindigkeit in der Ausführung sollte man fast schließen, daß er ein Philosoph sey. Ueberhaupt ist es jedermanniglich bekannt, daß es leichter ist eine Sache zu belachen, als gründlich zu widerlegen.

Ich habe hier bloß meine Meynung gesagt, ohne deswegen die Inoculation zu verachten oder gänzlich für unnütz zu erklären. Wenn sie auch bloß den Nutzen hätte, daß sie das gute Gesicht erhalte, so wäre es schon der Mühe werth, sie zu unternehmen. Aber wenn man alles inoculirt, ohne Rücksicht auf die Umstände, und auf die dem besten Arzte oft nöthende Gesundheit zu nehmen, wenn man die Blattern an Dertter bringt, wo sie nicht sind und in Häusern inoculirt, wo schon wirkliche Blattern sind; wenn man aus Leichtsin, unbekant mit diesem tödtenden Gifte, wovon ein Tropfen tausende Herwerbdingen und die abtödtende Gesundheit untergraben kann, sich einmahl nach dem arden impfen läßt; ungewiß, ob das Gift nicht der Gesundheit schädlich ist, auch wenn es keine Blattern hervorbringt; dann, ist es keine Sache, die ein gewissenhafter Arzt

Arzt



Arzt empfehlen kann. In der Schweiz und andern Ländern darf niemand seine Kinder inoculiren lassen, außer in eignen Jeneraten und dazu errichteten Häusern; wenn man nun hier, wo man dieses nicht haben kann, zu einer Zeit impfen ließe, wenn gar keine Blattern herrschen und allen Umgang mit andern Menschen sorgfältig miede, dann wäre es eine Sache, die ich zu empfehlen für meine Pflicht halten würde.

Du kann jeder schreiben und glauben, was er will, ich werde mich nie verantworten, vorzüglich gegen solch Herren, bei denen es bloß heißt,

Es aliquid dixisse videaris.

21 De Heeren Gebroeders P. et J. B. Marches en derzelven Meede Reederen tot Emden zyn vrywillig geresolveest, dat door Schipper Tönj's Folmers laast gevoerde, tkans binnen Emden leggende welbezeylde en betuygde Koff Schip, de goede Trauw genant, zynde pl. m. 12 Jaar oud en 96 Rogge Lasten groot, op den 9 en 16 Febr. 1787. publyk uitpresenteeren en verkoopen te laaten.

22 Das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft ist bey gescheneher Revision an allen Orten, wie sie in der Intelligenz No. 29. 1777. angegeben sind, annoch affigirt befunden.

Murich im Kdaigl. Aufgerichte den 11. Januar 1787.

23 Nachdem sich auf geschenehe Untersuchung befunden, daß das Allerhöchste Edict, wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, annoch in allen Wirtshäusern nicht allein, sondern auch an sonstigen gewöhnlichen Orten der Herrlichkeit Oidersum, in holländischer und hochdeutscher Sprache ausgehängt, vorhanden sey; so wird solches hierdurch zur jedermänniglichen Nachricht bekannt gemacht. Signatum in Judio Oidersumano den 15ten Januarii 1787.

Lotteriesachen.

1 In meiner unmittelbaren Collection, sind in der 4ten Classe 18ter Berliner Classen-Lotterie folgende Nummern mit Gewinne herausgekommen, als: No. 29104, 29105 und 13031, jede mit 20 Rthlr. No. 13006 mit 18 und No. 13035 mit 25 Rthlr. Die Renovation der nicht gezogenen Lose muß vor den 8 Februar geschehen, weil die Ziehung der 5ten Classe den 12 Februar ihren Anfang nimmt. Wittmund den 16 Januar 1787. Joseph Moser.

2 Bey Ziehung der 5ten Classe 18ten Berliner Classen-Lotterie, sind sowohl auf meinen Haupt-Comtoir als auch bey meinen bekannten Unter-Collecteurs, folgende Gewinne gefallen, als: No. 8501 mit 75 Rthlr. No. 8552 und 29078, jede mit 30 Rthlr. No. 8564, 8585, 8586 und 8600, jede mit 20 Rthlr. und No. 29023 mit 25 Rthlr. No. 8512, 8537, 8560, 8563, 10617, 29041 und 29070, jede mit 18 Rthlr. Die Gewinne werden, wo der Einsatz geschehen, bey Aus-

he-



Lieferung des Original-Loses sogleich anbezahlt; die aber nicht herausgekommene Lose müssen vor den 4 Februar d. J. renoviret werden, bey Verlust allen Anspruchs, weil die Ziehung der 5ten Klasse auf den 12 Februar angesetzt ist. Enden den 15 Januar 1787. Climelech J. Levy.

V e r k a u f.

21 Vermöge des bei dem hiesigen Stadtgerichte, wie auch zu Leer affigirten Subhastations-Patenti soll das zur Coacurs-Masse des Bürgers und Goldschmidts Wackerstey gehörige, hieselbst in der Oster-Straße belegene Haus cum Annexis, welches von denen Schüttmeistern auf 850 Rthlr. in Gold taxiret worden, in dreien Terminen, als den 24. Febr. 24. Mart. und 21. April öffentlich auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Die Conditionen sind denen Subhastations-Patenten beygefüget und können bey dem Auctions-Commissario Reuter für die Gebühr abschriftlich gefodert werden.

Signatum Aarich in Curia, den 9ten Jan. 1787.

V e r b e s s e r u n g.

In No. 2. dieser Anzeigen, Seite 39. Zeile 18 lese man Gaubius statt Gaubino, Zeile 21. Calomel statt Coloneel und Zeile 23 *praeparativ* statt *praeparatio*.

